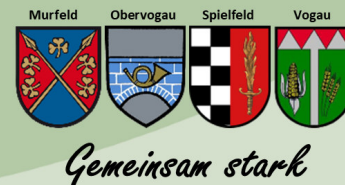




Marktgemeinde Straß in Steiermark



Information zur Landwirtschaftskammerwahl 2026

Bäuerliche Interessenvertretung auf Landes- und Bezirksebene wird neu gewählt

**Als Wahltag wurde Sonntag, der 25.01.2026 festgelegt.
Stichtag 07.11.2025**

Nur jene Kammerzugehörigen, die in einem abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen am Wahltag ihr Wahlrecht ausüben.

Deshalb sollten sich alle kammerzugehörigen Personen ab 20.10.2025, spätestens jedoch bis 21.11.2025, bei den Gemeinden vergewissern, ob sie im Wählerverzeichnis

- ⇒ der Gemeinde des Haupt(wohn)sitzes oder
- ⇒ der Gemeinde, in der der überwiegende Teil ihres Grundbesitzes liegt, oder
- ⇒ der Gemeinde, in der die überwiegende betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird, (vollständig und richtig) eingetragen sind.

§ 4 Landwirtschaftskammergesetz LGBl. Nr. 14/1970 idgF LGBl. Nr. 68/2025

Persönlicher Wirkungsbereich (Kammerzugehörigkeit)

(1) Der Wirkungsbereich der Kammern erstreckt sich auf folgende natürliche und juristische Personen (Kammerzugehörige):

- a) die **Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter in Steiermark** gelegener **land- und forstwirtschaftlicher Betriebe** im Sinne des § 1 Abs.2 Z.1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, sowie die **Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter in Steiermark** gelegener Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, zu entrichten ist, wenn diese Personen die Land- und Forstwirtschaft auf eigene **Rechnung im Hauptberuf betreiben**;
- b) wenn sie nicht schon unter lit. a einzureihen sind, die **Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter in Steiermark** gelegener **land- und forstwirtschaftlicher Betriebe** im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, sowie die **Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter in Steiermark** gelegener Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, zu entrichten ist, sofern das Ausmaß des Betriebes oder Grundstückes mindestens **1 Hektar** beträgt;
- c) **Familienangehörige der Kammerzugehörigen** nach lit. a oder b, sofern sie in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben **hauptberuflich tätig** sind und das **16. Lebensjahr vollendet** haben; die hauptberufliche Tätigkeit wird durch den Präsenz- oder Zivildienst nicht berührt; ferner Personen, die einen Betrieb gemäß lit. a oder b übertragen haben, und deren Ehegattinnen/Ehegatten sowie deren eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner, sofern diese im Zeitpunkt der Übergabe kammerzugehörig waren, und alle diese Personen ihren **Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb** haben und die Betriebsnachfolgerin/der Betriebsnachfolger kammerzugehörig ist. Als Familienangehörige gelten die Ehegattin, der Ehegatte, die Kinder und Kindeskinde, Schwiegerstöchter und Schwiegersöhne, die Eltern und Großeltern; dies gilt weiters auch für eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner;
- d) **land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** (§ 3 Abs. 4), die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in der Steiermark haben.

(2) Ein Betrieb wird im Hauptberuf auf eigene Rechnung geführt, wenn der Inhaber seine Arbeitskraft überwiegend dem Betrieb widmet und der Ertrag des Betriebes sein Haupteinkommen darstellt. Eine hauptberufliche Tätigkeit eines Familienangehörigen liegt vor, wenn er seine Arbeitskraft überwiegend dem Betrieb widmet.

(2a)

- a) Personen, die eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ohne nach Abs. 1 lit. a bis c kammerzugehörig zu sein, können die Kammerzugehörigkeit durch schriftliche Erklärung erwerben, wenn für ihren Betrieb ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert festgestellt wurde.
- b) Liegen die Voraussetzungen der lit. a vor, so wird die Kammerzugehörigkeit mit dem Tag des Einlangens der Erklärung bei der Landeskammer erworben.
- c) Die Kammerzugehörigkeit durch Erklärung endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach lit. a oder mit der Erklärung des Austrittes ab dessen Einlangen bei der Landeskammer.

(3) In Zweifelsfällen entscheiden über die Kammerzugehörigkeit im Zuge der Wahlvorbereitungen die Wahlbehörden nach den Bestimmungen der Wahlordnung, sonst der Hauptausschuß mit schriftlichem Bescheid.

§ 18 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung LGBl. Nr. 90/2005 idgF LGBl. Nr. 62/2025

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle in § 4 des Landwirtschaftskammergesetzes angeführten **natürlichen und juristischen Personen**. **Natürliche Personen** unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie unter der Voraussetzung, dass sie **spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben** und kein sonstiger Wahlausschließungsgrund im Sinne der Landtags-Wahlordnung 2004 vorliegt.

(2) Die Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme für die Wahl der Landes- und der Bezirkskammerräte. Das Wahlrecht für die Wahl der Landes- und Bezirkskammerräte besteht in der Gemeinde des Haupt(wohn)sitzes der/des Kammerzugehörigen oder in jener Gemeinde, in der die die Kammerzugehörigkeit begründenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke überwiegend liegen oder in der die die Kammerzugehörigkeit begründende Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird. Soweit mehrere Gemeinden in Betracht kommen, kann die kammerzugehörige Person jene Gemeinde bezeichnen, in der sie ihr Wahlrecht ausüben möchte. Unterlässt die kammerzugehörige Person diese Bezeichnung, so besteht das Wahlrecht in der Gemeinde des Haupt(wohn)sitzes.

(3) Ob die Voraussetzungen des Wahlrechts nach Abs. 1 zutreffen, ist – abgesehen vom Wahlalter – nach dem Stichtag (§ 1) zu beurteilen.

§ 46 Abs. 1-5 von 8 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung LGBl. Nr. 90/2005 idgF LGBl. Nr. 62/2025

Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Wahlberechtigten haben ihr Stimmrecht **persönlich** durch Abgabe des Stimmzettels am Wahltag vor der Wahlbehörde oder durch **Briefwahl** auszuüben.

(2) An den Wahlen dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 3 und 4 nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(3) **Juristische Personen** üben ihr Wahlrecht durch den zu ihrer Vertretung nach außen gesetzlich, satzungsgemäß oder stiftungsbehördlich berufenen Vertreter oder einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus. Das Wahlrecht einer juristischen Person darf jedoch nur von einem Vertreter oder Bevollmächtigten ausgeübt werden, bei dem unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit kein Wahlausschließungsgrund, der ihn vom Wahlrecht zum Steiermärkischen Landtag ausschließen würde, vorliegt.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl der Landes- und der Bezirkskammerräte jeweils nur eine Stimme. Bei mehreren Miteigentümerinnen/Miteigentümern ist jede Miteigentümerin/jeder Miteigentümer wahlberechtigt. Durch diese Bestimmung wird das Recht des Wahlberechtigten, außer in Ausübung des ihm persönlich zustehenden Wahlrechts auch als Vertreter oder Bevollmächtigter einer wahlberechtigten juristischen Person in deren Name eine Stimme abzugeben, nicht berührt.

(5) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in jener Gemeinde aus, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, sofern er nicht vom Recht der Briefwahl Gebrauch macht.

Sie werden in Ihrem Interesse höflichst ersucht, in Ihrer Wohnsitzgemeinde nachzufragen, ob Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.